

**Beglaubigte Abschrift****OBERVERWALTUNGSGERICHT****T****DES LANDES SACHSEN - ANHAL T****3 L 114/22  
7 A 126/21 MD****Beschlus S**

In der Verwaltungsrechtssache

der **Bördebus Verkehrsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin,  
Schermecker Winkel 5, 39387 Oschersleben,**Klägerin und  
Antragsgegnerin,**- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grunewald, Nugel & Kollegen,  
Rolandstraße 5, 45128 Essen -**gege n**die **Verbandsgemeinde Westliche Börde**,  
vertreten durch die Verbandsbürgermeisterin, Marktstraße 7, 39397 Gröningen,**Beklagte und  
Antragstellerin,**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulrich Koehler,  
Heydeckstraße 12, 39104 Magdeburg -**wege n**Kosten für den Einsatz der Feuerwehr  
- hier: Antrag auf Zulassung der Berufung -hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 3. Senat - am 19. Januar  
2023 beschlossen:Der Antrag der Beklagten auf Zulassung  
der Berufung gegen das Urteil des  
Verwaltungsgerichts Magdeburg - 7.

Kammer - vom 19. September 2022 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Rechtsmittelverfahren wird auf 574,42 € festgesetzt.

### **Gründe:**

I. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 7. Kammer - vom 19. September 2022 bleibt ohne Erfolg.

Die Berufung ist nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der von der Beklagten geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

„Grundsätzliche Bedeutung“ im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO besitzt eine Rechtssache nur dann, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im angestrebten Rechtsmittelverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechts-

oder Tatsachenfragen beitragen kann, die eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite besitzen und die im Interesse der Rechtseinheit oder Weiterentwicklung des Rechts einer Klärung bedürfen (ständige Rechtsprechung, vgl. nur OVG LSA, Beschluss vom 18. Juni 2012 - 1 L 56/12 - juris Rn. 19 m.w.N.). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zudem im Zulassungsantrag darzulegen. Dies erfordert, dass in der Antragschrift eine konkrete rechtliche oder tatsächliche Frage „aufgeworfen und ausformuliert“ und im Einzelnen dargelegt wird, inwiefern die aufgeworfene Frage im Interesse der Rechtssicherheit, Vereinheitlichung oder Fortbildung des Rechts über den Einzelfall hinaus einer fallübergreifenden Klärung bedarf und im konkreten Fall entscheidungserheblich ist (vgl. Beschluss des Senats vom 4. November 2016 - 3 L 162/16 - juris Rn. 83 m.w.N.). Hierbei sind - neben der Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes, welche die Begründung erkennen lassen muss - die genannten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsmittels in der Weise unter Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung, der einschlägigen Rechtsprechung sowie unter Angabe der maßgeblichen tatsächlichen und/oder rechtlichen Überlegungen zu erläutern und aufzuarbeiten, dass das Berufungsgericht hierdurch in die Lage versetzt wird, anhand der Antragschrift darüber zu befinden, ob die Zulassung des Rechtsmittels gerechtfertigt ist (OVG LSA, Beschluss vom 18. Februar 2011 - 1 L 3/11 - juris Rn. 19 m.w.N.).

1. Die Beklagte hat die grundsätzliche Bedeutung der von ihr aufgeworfenen Frage,

„ob eine minutengleiche Gebührenabrechnung der Personal- als auch der Fahrzeug- und Gerätekosten rechtmäßig ist“,

nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Beklagte nicht die Frage stellen will, ob eine minutengenaue Abrechnung *rechtmäßig* ist, ob es also zulässig ist, die nach dem Zeitaufwand bemessenen Kosten für einen Feuerwehreinsatz - aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung - minutengenau abzurechnen. Diese Frage bedürfte keiner Klärung im Berufungsverfahren; sie wäre eindeutig zu bejahen. Es besteht keine generelle Verpflichtung, die nach dem Zeitaufwand bemessenen Kosten für einen Feuerwehreinsatz mit einer Aufrundung auf größere Zeiträume - etwa Viertelstunden - zu pauschalieren. Die rechtliche Zulässigkeit einer minutengenauen Kostenabrechnung stellt die Beklagte auch nicht in Frage. Ihr geht es um die Klärung, ob die Pauschalierung von Zeitintervallen auf volle Viertelstunden bei der Abrechnung der Kosten für einen Feuerwehreinsatz zulässig ist oder ob demgegenüber eine minutengenaue Abrechnung *rechtlich geboten* ist.

Die so verstandene Frage ist allerdings in dieser Allgemeinheit nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat nicht die Auffassung vertreten, dass eine Abrechnung der Gebühren eines Feuerwehreinsatzes generell nur minutengenau erfolgen darf und eine pauschale Berechnung nach größeren Zeitintervallen stets unzulässig ist. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die in § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF) geregelte pauschale Abrechnung nach angefangenen Viertelstunden nicht dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Leistungsproportionalität entspricht. Dabei hat es darauf abgestellt, dass die Abrechnung der Einsatzzeit im konkreten Fall nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sei. Denn nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Kostensatzung FF sei für die Kostenersatz- und Gebührenberechnung der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus nach dem Einsatzende maßgeblich. Diese Zeitpunkte seien minutengenau zu ermitteln, da die Alarmierungs- und Einsatzzeiten für jedes Fahrzeug einschließlich der Einsatzkräfte in den Einsatzberichten der Freiwilligen Feuerwehr regelmäßig minutengenau erfasst würden. Daneben hat sich das Verwaltungsgericht mit der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. Juni 2012 - 11 LC 234/11 - juris) auseinandergesetzt, das in dem von diesem Gericht entschiedenen Fall eine pauschalere - nicht minutengenaue - Abrechnung unter Berücksichtigung der für die Vor- und Nachbereitung erforderlichen Zeit für zulässig gehalten hat. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Satzungsgeber nicht gehalten sei, den für die Berechnung der Kosten maßgeblichen

Zeitraum auf das Aus- und Wiedereintrücken festzulegen. Sofern der Satzungsgeber in der Gebührenkalkulation Kosten der Vor- und Nachbereitung in Ansatz gebracht habe, sei es ihm unbenommen, den Zeitraum für die Berechnung der Kosten auch auf diese Zeiträume zu erstrecken. Entscheide sich der Satzungsgeber dafür, den maßgeblichen Zeitraum auf denjenigen zwischen dem Aus- und Wiedereintrücken zu beschränken, könne er auch nur für diesen Zeitraum Kosten verlangen. Die pauschale Berücksichtigung der Kosten für die Vor- und Nachbereitung sei „in diesen Fällen“ von den satzungsrechtlichen Regelungen nicht gedeckt, weshalb dies keine Rechtfertigung dafür sein könne, die in Ansatz zu bringende Einsatzzeit auf volle Viertelstunden aufzurunden. Aus diesen Ausführungen folgt, dass das Verwaltungsgericht keine generelle Aussage zur Zulässigkeit einer Gebührenabrechnung nach pauschalisierten Zeitintervallen getroffen, sondern lediglich die konkrete Regelung der Kostensatzung der Beklagten beanstandet hat (vgl. zu einem ähnlichen Fall auch Beschluss des Senats vom 26. April 2022 - 3 L 6/21 - Rn. 10).

Im Übrigen beschränkt sich das Vorbringen der Beklagten im Wesentlichen darauf, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen wiederzugeben, die sich jeweils mit der Frage befassen, ob nach den jeweils streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen eine Kostenberechnung anhand pauschalierter Zeitabschnitte zulässig ist. Die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage hat die Beklagte mit dem Hinweis auf die aus ihrer Sicht unterschiedliche Rechtsprechung verschiedener (Ober-)Gerichte nicht hinreichend begründet. Nur zwei der von der Beklagten zitierten Entscheidungen kommen zu dem Ergebnis, dass eine minutengenaue Abrechnung im jeweils entschiedenen Fall nicht erforderlich war. Hierbei handelt es sich um die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Juli 2008 (4 B 06.1839 - juris) und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. Juni 2012 (11 LC 234/11 - juris). Die Beklagte bezeichnet das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (a.a.O.) als „ursprüngliche Rechtsprechung“ und geht demnach offenbar selbst nicht davon aus, dass diese Entscheidung noch dem aktuellen rechtswissenschaftlichen Stand entspricht. Sie legt auch nicht dar, welche Ausführungen in dieser Entscheidung geeignet sind, die grundsätzliche Bedeutung der von ihr aufgeworfenen Frage zu belegen. Hinsichtlich der Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts gibt die Beklagte nur einzelne Erwägungen wieder, ohne darzulegen, ob und warum sich hieraus schlussfolgern lässt, dass eine Pauschalierung des Zeitaufwands bei einer Erhebung für Kosten eines Feuerwehreinsatzes generell zulässig sein sollte. Die Beklagte hebt selbst hervor, dass nach Ansicht des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts für eine pauschale Abrechnung ausreichend sei, dass in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Abgabeschuldnern gewahrt bleibe. Insbesondere eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sei mit Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren. Auch diese Rechtsprechung geht davon aus, dass die pauschale - nicht minutengenaue - Abrechnung einer Rechtfertigung bedarf und nennt in diesem Zusammenhang Gesichtspunkte der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung. Dass das Verwaltungsgericht von einem anderen Maßstab als das Niedersächsische

Oberverwaltungsgericht ausgegangen ist, legt die Beklagte nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat zum einen darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall praktische Hindernisse einer Abrechnung nach Minuten nicht entgegenstehen und zum anderen erklärt, dass der vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht geforderten verhältnismäßigen Belastungsgleichheit unter den Abgabeschuldern bei der vorliegenden pauschalen Abrechnung nach Viertelstunden nicht hinreichend Rechnung getragen werde. Die Beklagte legt auch nicht dar, dass die den Entscheidungen jeweils zugrundeliegenden Satzungsgrundlagen miteinander vergleichbar sind.

2. Die weitere von der Beklagten für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage, mit der sie geklärt wissen will, wie „die Berechnung der Gebühren nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr zu erfolgen hat“, kann die Zulassung der Berufung nicht begründen. Diese Frage betrifft die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Gebührenkalkulation. Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass die Gebührenkalkulation fehlerhaft sei, weil darin die Vorhaltekosten für Sachgüter und Personal nicht auf der Grundlage von Jahresstunden, sondern auf der Grundlage von Jahreseinsatzstunden berechnet worden seien.

Ist das angefochtene Urteil auf mehrere, die Entscheidung jeweils selbstständig tragende Begründungen gestützt, bedarf es in Bezug auf jede dieser Begründungen eines geltend gemachten und vorliegenden Zulassungsgrundes (Beschluss des Senats vom 6. Dezember 2022 - 3 L 107/22 - juris Rn. 21; SächsOVG, Beschluss vom 24. August 2022 - 6 A 606/21 A - juris Rn. 2; BayVGH, Beschluss vom 4. Oktober 2022 - 8 ZB 22.1193 - juris Rn. 21, jeweils m.w.N.). An einer solchen Darlegung fehlt es.

Wie sich aus der Formulierung „unabhängig davon“ (Seite 9 der Urteilsabschrift) ergibt, hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung selbstständig tragend auf die Nichtigkeit des § 4 Abs. 2 Satz 3 Kostensatzung FF (aufgrund der pauschalen Abrechnung nach Viertelstunden) und auf die Fehlerhaftigkeit der Gebührenkalkulation gestützt. Hat die Beklagte hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht angenommenen Nichtigkeit des § 4 Abs. 2 Satz 3 Kostensatzung FF keinen Zulassungsgrund erfolgreich dargelegt, kommt es auf das Vorbringen hinsichtlich der Gebührenkalkulation nicht an.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

III. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf den §§ 40, 47, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Senat folgt der erstinstanzlichen Wertfestsetzung.

IV. Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 124a Abs. 5 Satz 4, 152 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Risse

Klingenberg

Dr. Seiler

— 6 —

Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt  
Magdeburg, 20.01.2023

(elektronisch signiert)  
Spitzbarth, Justizangestellte